

Förderverein Freibad Wiedenbrück e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Wiedenbrück e.V.
2. Der Vereinssitz ist Rheda-Wiedenbrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch Förderung und Erhaltung des Freibades Wiedenbrück.

Der Förderverein ist eine gemeinnützige Vereinigung von Freunden und Förderer des Freibades Wiedenbrück. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Sinn und Zweck des Vereins ist, alles was mit dem Freibad Wiedenbrück zusammenhängt zu beraten, zu beeinflussen, ideell und materiell zu fördern, um auch für die Bevölkerung und Vereine der Stadt Rheda-Wiedenbrück und Umgebung eine Sporteinrichtung zu erhalten, die in erster Linie der Gesundung und Gesunderhaltung der Jugend, der Erwachsenen und Behinderten und darüber hinaus als eine Stätte zur Förderung des Schwimmsports dient.

Der Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere folgende Maßnahmen dienen:

- a) Steigerung der Attraktivität des Freibades Wiedenbrück
- b) Förderung von Schwimmen und Baden im Freibad Wiedenbrück zusammen mit anderen sportlichen und kulturellen Aktivitäten

- c) Aktivierung und Motivierung zum Schwimmen im Kindergarten und in der Schule
 - d) Erarbeitung von Lösungen von Problemen, die mit der Bewirtschaftung des Freibades Wiedenbrück zusammenhängen

 - e) Koordinierung von Freizeitgestaltung

 - f) Die Förderung und Koordinierung der sich aus dem Vereinsleben ergebenden Interessengemeinsamkeiten.
2. Der Förderverein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, aus den Mitteln des Vereins erhalten.
 4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, für das Freibad Wiedenbrück fördernd und unterstützend einzutreten.

Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) persönliche Mitglieder
- b) juristische Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Stimmen. Juristische Personen üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. a) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein für die Erfüllung der Vereinsaufgaben die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

b) Diese persönlichen Informationen werden vom Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinaus gehenden Datenverwertung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

c) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

d) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Fördervereins zu erklären.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich einen Monat vorher dem Vorstand des Fördervereins mitzuteilen.

4. Der Ausschuß erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann der Vorstand des Fördervereins ein Mitglied ausschließen, so insbesondere bei grobem und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Vor dem Ausschuß ist dem Mitglied vor dem Vorstand Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, bei der Mitgliederversammlung des Fördervereins Beschwerde einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge in Form von Jahresbeiträgen zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen, mindestens aber das 5-fache des Beitrages für natürliche Personen jährlich.
3. Förderer des Vereins können die Spendenhöhe selbst bestimmen. Die Beiträge sind im Voraus fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins/Haftung

1. Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Haftung von ehrenamtlich Tätigen, Organen oder Amtsträgern, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, ist gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden gegenüber Mitgliedern, soweit diese nicht durch Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Geschäftsführer/in,sowie mindestens zwei und maximal sieben Beisitzern.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in.

3. Jeweils zwei der Vorgenannten sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
4. Sollte aus formalrechtlichen Gründen eine Änderung der Satzung auf Verlangen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts erforderlich sein, so ist der Vorstand durch die Mitgliederversammlung bevollmächtigt, diese Satzungsänderung einstimmig (ohne Einladung zu einer neuen Mitgliederversammlung) zu beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer;
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge sowie über die Auflösung des Vereins;
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e. Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden,

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch jede Form der Telekommunikation, postalisch oder durch Bekanntmachung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Arbeitskreise

Die Arbeit im Verein vollzieht sich innerhalb von Arbeitskreisen. Über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Rheda-Wiedenbrück.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

33378 Rheda-Wiedenbrück, 13. September 2021